

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Vollziehungsrath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 2<sup>ten</sup> Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 13 Pluviose IX.

## Vollziehungsrath.

Fragment des Berichts des Ministers  
der Justiz und Polizey über das Me-  
moire des Bürger Weiß an den ersten  
Consul der fränkischen Republik.

Der Bürger Weiß und seine Freunde äußern gegen den ersten Consul ihre Besorgnisse, es möchte in der Schweiz eine Constitution eingeführt werden, welche das Werk der Schweizer seyn würde. Obschon er all unser Unglück der Dazwischenkunft der Franken in unsre häuslichen Angelegenheiten, und der Zernichtung unsrer Unabhängigkeit zuschreibt, so möchte er gleichwohl, selbst in dem Augenblicke, wo uns die Unabhängigkeit wieder zugesagt wird, die Schweizer hindern, eine der wichtigsten Handlungen einer unabhängigen Nation auszuüben und fodert die Dazwischenkunft des ersten Consuls auf, um der Schweiz eine Constitution zu geben.

Er unterstützt sein Ansuchen durch eine Anklage gegen die Regierung, daß dieselbe nicht zu regieren wisse und nur fränkische Bajonette gebrauchen müsse. Er wirft dem Constitutionsentwurf vor, nur das Werk einer einzigen in ihren Meinungen getrennten Parthey und vielmehr das Produkt des Partheygeistes und des eigenen Vortheils, als das Resultat reiner patriotischer Absichten zu seyn. Er setzt das Heil des Vaterlandes einzig in die Wiedereinführung der alten Ordnung der Dinge, deren Mißbräuche gar bald durch Weisheit, Mäßigung und Gerechtigkeit verbessert werden könnten.

Der B. Weiß macht die Regierung zum Vertrauten seiner Schritte, die er gegen dieselbe gethan, und der Maßnahmen, die er vorläufig nahm, um zu seinem Zweck zu gelangen, und rühmt sich dieses Un-

ternehmens, ob er gleich fühlt, daß es von einer Beschaffenheit ist, um mißfallen zu müssen.

Ich sehe hierin nichts anders, als einen verwegenen Unsin, der sich sogar bis auf die Unterschriften ausdehnt; denn der B. Weiß, indem er an den großen Mann schreibt, unterzeichnet sich: der General Weiß; als wollte er sich Jenem gleich setzen; und in seinem Schreiben an den Vollz. Rath, nennt er sich Weiß von Lucens, als wenn er schon wieder in seine ehervorige Landvogtrey eingesetzt wäre. Er und diejenigen, in deren Namen er spricht, nennen sich die wahren Freunde des Vaterlands, wider welches sie sich verschwören. Sie sprechen von Nationalglück und sie geben sich alle Mühe, neue Aufstände und den Bürgerkrieg zu erregen; J<sup>r</sup> verlangen eine Constitution, die nicht das Werk einer Parthey sey, allein die ausschließlich und auf Kosten der ganzen Nation, eine Parthey begünstige, welche weit mehr durch ihre Meinungen getrennt ist, als die, welche sie anklagen; eine Parthey, die weder sich noch ihrer Constitution, anders als vermittelst fremder Bajonette ihre Würde aufrecht erhalten könnte. Wenn ich der Methode nachforsche, die in diesem Wahnsinn liegen mag, so glaube ich nichts anders wahrnehmen zu können, als daß der B. Weiß, indem er an den ersten Consul schreibt, und ihm die alte Ordnung der Dinge empfiehlt, sich von der Schmach rein waschen möchte, schon vorher an den tugendvollen und großen Robespierre geschrieben, so wie von der Schändlichkeit, seiner ehemaligen Regierung die Niederlegung ihrer Gewalt in einem Augenblicke befohlen zu haben, da sie ihm das Commando der bewaffneten Macht zu ihrer Verteidigung anvertraute.

Auszug aus dem Protokoll des Vollziehungsraths.

Der Vollz. Rath, nach angehörter Ablesung eines

Schreibens, unterzeichnet: Weiß von Lucens im Namen der wahren Freunde des Vaterlands, in welchem ihm dieser Bürger neun Exemplare eines gedruckten Memoires überschickte, das an den Ersten Consul der fränkischen Republik, mit der Unterschrift: der General Weiß im Namen der wahrhaftesten Freunde des Vaterlandes, gestellt ist, hätte in dieser Schrift eine strafwürdige Absicht gesehen, wenn er sich nicht überzeugt hätte, daß das Bestreben des B. Weiß, ein Unstun ist, dessen böshafter Zweck, durch die Publicität, die er seiner so ausschweifenden als verachtungswürdigen Schrift gab, aufhörte gefährlich zu werden. Der Vollz. Rath hat nicht gefunden, daß Maßregeln in dieser Hinsicht zu ergreifen seyen, und gieng zur Tagesordnung über.

### Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gesetzesvorschlags, betreffend die Abänderung älterer Straffen gegen entwichene Verbrecher.)

5. Ergiebt es sich, daß der Verhaftete, ohne Gewaltthätigkeit noch gefährlichen Anschlag, lediglich eine sich ihm dargebotene Gelegenheit zu entweichen benutzt hat, so soll derselbe ohne irgend eine andere Züchtigung, lediglich die auf die Nichtentweichung verheißene Wohlthat bewirkt haben.
6. Ergiebt es sich aber, daß der Verhaftete zu seiner Entweichung sich arglistiger, gefährlicher oder gewaltthätiger Mittel bedient habe, so soll die Dauer der ihm auferlegten Straffe auf jedes noch ausstehende Strafjahr von wenigstens 2 bis höchstens 6 Monate, nach dem Ermessen des Distriktsgerichts des Verhaftungsorts, verlängert — und überdieß dann derselbe, je nach dem Grad der Strafwürdigkeit seiner Entweichungsart, durch engere Einschließung und härtere Arbeit dafür gezüchtigt werden.
7. Wäre aber die Entweichung mit einem Verbrechen begleitet gewesen, so stehet es den Criminalbehörden zu, nach Nachweis des peinlichen Gesetzbuchs darüber zu richten.
8. Würde der Entwichene überwiesen, während seiner Flucht neue Vergehen begangen zu haben, auf welche Pranger-, Einsperungs-, Stock- oder Zuchthausstraffe verhängt ist: so soll die von daher auf ihn fallende neue Straffe, je nach ihrer Art, ent-

weder sogleich vollzogen oder aber der noch nicht vollendeten alten Straffe hinzugefügt, und der Verurtheilte, nach Ausflucht der durch seine wiederholten Vergehen sich zugezogenen doppelten Straffe, kraft des §. 35 des peinlichen Gesetzes, lebenslanglich aus der Republik verbannt werden.

9. Würde endlich der Entwichene während seiner Flucht ein Verbrechen begehen, das die Todesstraffe nach sich zöge, so soll dieselbe an ihm vollzogen werden.

10. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Nach angehörttem Bericht der Finanzcommission über die von dem B. Müller von Freyburg eingesandten Bemerkungen über die Abgabensysteme, werden dieselben an den Vollz. Rath gewiesen.

### Gesetzgebender Rath, 8. Jan.

Präsident: Bay.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Canton Schaffhausen.

Im Distrikt Klettgau:

Der Hof Neukirch. Ein geräumiges Wohnhaus nebst Nebengebäuden, als Stallung, Remise, Schütte, und einem kleinen Garten: für 6545 1/2 Fr. geschätzt. Das Hauptgebäude dient zwar gegenwärtig für die Versammlungen des Distriktsgerichts und sogar zur Wohnung für die B. B. Präsident und Gerichtsschreiber desselben; da aber ein guter Erlös dieser Gebäude zu hoffen ist, und da der Staat solchen Beamten keine Wohnung schuldig ist, und da endlich die Stadt Neukirch, welcher viel an Beybehaltung des Distriktsgerichts liegt, schon für dessen anderweitiges Unterkommen sorgen wird, so ist der Verkauf dieses ehedem landvögtlichen Schlosses anzurathen.

Ein und eine halbe Juch. Acker bey dem Hof Neukirch: für 1163 1/2 Fr. geschätzt, und von circa 48 Fr. Ertrag. Der guten Lage wegen, sollte dieses kleine Grundstück einen guten Erlös geben; und seine Veräußerung zeigt keine Hindernisse.

In einem Privathaus in Neukirch ein



Keller mit 6 Faß, haltend 86 Saum, 4 in Eisen und 2 in Holz gebunden: für 436 1/2 Fr. geschätzt.

In einem andern Privathaus in Neukirch ein Keller mit 6 Faß, haltend 88 Saum, alle in Eisen gebunden: für 509 Fr. geschätzt.

Da diese beyden Keller unbenützt sind, und die Republik nicht so bald als es der Unterhalt dieser Fässer erheischt, Weinmagazine anzulegen im Fall seyn möchte, so wäre deren Veräußerung bey gutem Erlös zweckmäßig.

In Osterfingen, eine Trotte mit 3 Trüben nebst dazugehörigen Geschir: für 2181 1/2 Fr. geschätzt. Der Ertrag ist nach Beschaffenheit des Jahrgangs von 2 bis 10 Saum Wein, also sehr ungewiß, und der Verkauf dieser Trotte bey gutem Erlös wünschbar.

Zwey und eine halbe Fuchart Neben in Osterfingen; für 2618 Fr. geschätzt. Sie werden auf Kosten des Staats verarbeitet, und sind merklich vernachlässigt. Ihre Veräußerung ist also bey gutem Erlös ebenfalls nicht unweckmäßig.

**Im Distrikt Reyhet.**

Das Herrschaftshaus zu Thayningen, ein Wohnhaus, wobey ein besonderes Gebäude, Scheuer, 2 Stallungen, mit einem Baum- und Gemüsegarten: für 4363 1/2 Fr. geschätzt. Das Distriktsgericht benützt das Hauptgebäude; da aber dem Staat diese geringe Benutzung nicht vortheilhaft ist, und hoffentlich bald die Zahl unserer Distrikte durch eine neue Verfassung wesentlich vermindert wird, so mag die Versteigerung dieses wohlgelegenen Gebäudes, welche einen die Schatzung wesentlich übersteigenden Erlös verspricht, vorgenommen werden.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commission folgendes Dekret vorschlagen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Volk. Rathes vom                      und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

**b e s c h l i e ß t:**

Im Et. Schaffhausen können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge, versteigert werden:

**Im Distrikt Klettgau:** Der Hof zu Neukirch,

Eine und eine halbe Fuchart Acker zu Neukirch.

Ein Keller mit 6 Faß haltend 86 Saum zu Neukirch.

Ein Keller mit 6 Faß, haltend 88 Saum, zu Neukirch.

Die Trotte zu Osterfingen.

Zwey und eine halbe Fuchart Neben in Osterfingen.

**Im Distrikt Reyhet.**

Das Herrschaftshaus in Thayningen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die vom Volk. Rath zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Et. Waldstätten.

Nur zwey kleine zum ehemaligen Kloster Cappel im Canton Zürich gehörige Waldungen, die zusammen ungefähr 20 Fucharten halten, und auf 4400 Fr. geschätzt sind, werden von den Nationalgütern dieses Cantons zum Verkauf vorgeschlagen. Bey dem Bedürfniß zur Befriedigung der Ansprachen der öffentlichen Beamten, sich des Verkaufs der Nationalgüter zu bedienen, welches so sehr vom Volk. Rath gefühlt zu werden scheint, mag es auffallen, daß aus einem Canton der vier ehemals souveraine Staaten enthält, wovon jeder nicht unbedeutende Domainen besaß, nur so wenige Staatsgüter zum Verkauf vorgeschlagen werden.

Bey sorgfältiger Untersuchung des Gegenstandes aber zeigen sich hinlängliche Gründe zur Rechtfertigung dieses anscheinenden Mißverhältnisses.

Die Domainen dieses Cantons nemlich bestehen vorzüglich in Waldungen, Alpen, Weiden und öffentlichen Gebäuden. Bey dem bejamernswürdigen Zustand aber, in welchen diese Gegenden, durch die unglücklichen äußern und innern Verhältnisse unsers armen Vaterlands gesetzt wurden, ist es Pflicht der ganzen Nation und deren Regierung insbesondere, durch alle zweckmäßige Mittel, diesen Gegenden wieder aufzuhelfen, und sie wo möglich, wieder in denjenigen blühenden Zustand zu erheben, in welchem sie vor unsrer Staatsrevolution waren, und auf den sie gegründeten Anspruch zu machen haben. Diese Hilfsmittel aber bestehen hauptsächlich in den Nationalgütern jener Gegenden. Wie sollte die Nation besser die Wiederaufbauung der abgebrannten und sonst zerstörten Hütten dieser Thäler befördern können, als durch planmäßige Hülfsleistung aus den dortigen Nationalwaldungen? Wie kann die helvetische Nation besser der ökonomischen Selbstständigkeit jener durch Mord, Brand, Plünderung und Requisitionen so sehr erschöpften und niedergebengten Einwohner auf-

helfen, als wenn sie ihre Alpen und Weiden zur Aeußnung der Viehzucht, als dem Hauptfundament des ehevorigen Wohlstandes von Waldstädten, zu zweckmäßiger Benutzung hingiebt? Wie endlich kann unsre Regierung jene Gegenden zweckmäßiger für die zahllosen Leiden entschädigen, die sie der Staatsumwälzung wegen duldeten, als wenn sie öffentliche Anstalten zum Unterricht der Jugend, zum Unterhalt der Armen, und zur Beförderung der Industrie in Waldstädten, anlegt und begünstigt, wozu die Benutzung der dortigen öffentlichen Gebäude so zweckmäßig seyn kann? Wie aber sollten diese humanen Zwecke erreicht werden können, wenn wir zur Bezahlung einer Nationalschuld, Waldstädten's Waldungen, Alpen, Weiden oder öffentliche Gebäude an Privatpersonen verkaufen, und dadurch Helvetien seiner wirksamsten Mittel berauben würden, jenem Mittelpunkt, von dem das Daseyn und das ehemalige Ansehen unsers Vaterlandes ausgieng, wieder aufzuhelfen, und sein Schicksal zu erleichtern?

Diesen Gesichtspunkt glaubte Ihre staatswirthschaftliche Commission in dem Vorschlag des Verkaufs der Nationalgüter von Waldstädten zu erblicken, und befolgt zu sehen, und stimmt demselben so gerne bey, daß sie Ihnen B. Gesetzgeber, aus voller und einstimmiger Ueberzeugung, die Befolgung dieses Gesichtspunkts anrath, und daher folgenden Dekretsvorschlag zur Prüfung aufstellt:

Der gesetzgebende Rath —

Auf den Antrag des Volkz. Rath's vom und nach angehörtm Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge des Dekrets v. 10. Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel es die Umstände erlauben, eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll, beschließt:

Im Canton Waldstädten können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May, 17. Okt. und Dec. zufolge, versteigert werden.

Im District Zug:

Der Wald Schümern, 11 1/4 Fuch. haltend.

Das Rüßiber Holz, 9 1/2 Fuch. haltend.

Die Discussion über das Gutachten die Verhältnisse älterer und neuerer Straffen betreffend, wird fortgesetzt. Der 6te Art. wird dahin abgeändert, daß die Dauer der neu aufzulegenden Straffe, von wenigstens einem Monat, bis höchstens zwey Jahre seyn soll.

Die übrigen Art. werden angenommen; nur soll statt der Bekanntmachung durch Druck und Anschlag, das Gesetz den Gefangenen, beym Eintritt in die Gefängnisse, bekannt gemacht werden. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Anrede bey Einsetzung der neuernannten Verwaltungskammer des Cantons Zürich, den 20. Jenner 1801. Gehalten von Bürger Regierungsstatthalter Ulrich. 8. Zürich, b. Waser. S. 8.

Die Rede enthält einige Betrachtungen über die Schwierigkeiten der Führung öffentlicher Geschäfte in den gegenwärtigen Zeiten, mit besonderer Anwendung auf den Canton Zürich; alsdann einige Winke über den Leitstern, mittelst dessen der öffentliche Beamte die unzähligen Klippen glücklich durchsteuern mag. „Strenge, unerläßlich strenge Gerechtigkeit gegen jedermann, treue Erfüllung der Gesetze, scharfe Handhabung der durch unsere Constitution allen gleich zugesicherten Rechte: dieß, B. Administratoren, ist das ganze Geheimniß der Staatskunst für Regierungsbeamtete. Politik hilft nichts; man streift stets auf Leute, die noch feiner, noch listiger sind, und neben dem geht über der Politik, der Zweck alles Regierens verloren. Man herrscht wohl im Augenblick, aber man regiert nicht mehr.“ — — „Sollt' ich es Ihnen verheelen? — Sie werden besonders im Anfang Ihrer neuen Laufbahn gefährliche Vorurtheile zu bekämpfen haben. Die Gemüther sind gespannt — ein Theil Ihrer Mitbürger wird sie mit mißtrauischem Blick beobachten, er wird Sie der Partheylichkeit fähig glauben, wird Ihre Handlungen scharf beurtheilen. Ein andrer Theil wird auf Begünstigung zählen, wird Ihnen vielleicht gar unbillige Zumuthungen machen. Allein Sie werden unerschütterlich Ihren Weg fortgehen — das Urtheil leidenschaftlicher Menschen nicht achten, sich einzig an Ihre Pflicht halten, und gerecht, immer nur gerecht der Constitution und den Gesetzen immer getreu seyn. Wie glücklich, B. Administratoren, wenn durch ein solches würdiges Benehmen, sie über ein unwürdiges Vorurtheil siegen, und durch Ihr edles Beispiel dem Volke die große Wahrheit eintuchtend machen können, daß Rechtschaffenheit und Dienstfähigkeit einzig zu öffentlichen Stellen berechtigen, und daß, unabhängig von seinen besondern politischen Meinungen, man einzig nur unter dieser unerläßlichen Bedingung ein würdiger Beamter seyn kann.“